

II-5100 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 Z1.21.891/40-3/79

1010 Wien, den 11. Mai 1979  
 Stubenring 1  
 Telefon 57 56 55  
 Neue Tel. Nr. 75 00

2440 IAB

1979 -05- 14

zu 244013

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER,  
 Dr. SCRINZI und Genossen an den Bundes-  
 minister für soziale Verwaltung, be-  
 treffend Befreiung von der Rezeptge-  
 bühr-Benachteiligung der Kriegsofopfer  
 (Nr. 2440/J)

Die Anfragesteller führen aus, sowohl nach den gesetz-  
 lichen Befreiungsbestimmungen über die Telefongrund-  
 gebühr und die Rundfunk- bzw. Fernsehgebühr als auch  
 nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen  
 über den Anspruch auf eine Ausgleichszulage zu einer  
 Pension aus der Pensionsversicherung sei vorgesehen,  
 daß die Grundrenten nach dem KOVG bei der Feststellung  
 des Einkommens außer Betracht gelassen werden.

Dem gegenüber seien Kriegsofopfer bzw. Kriegerwitwen  
 mit Zusatzrente von der Rezeptgebührenbefreiung aus-  
 geschlossen. Diese Regelung stehe nicht nur im Gegen-  
 satz zu den erwähnten gesetzlichen Befreiungsbestimmungen,  
 sondern auch zur Funktion der Kriegsofopfer-Grundrente,  
 die eine Entschädigung bzw. Anerkennung des im bzw.  
 durch den Krieg erbrachten Opfers durch den Staat  
 darstelle.

In diesem Zusammenhang haben die anfragenden Abgeordneten  
 an mich folgende Frage gerichtet:

- 2 -

Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr seitens des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger dahingehend abgeändert werden, daß in Hinkunft die Kriegsopfergrundrenten nicht mehr als anrechenbares Einkommen betrachtet werden?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen: Nach § 136 Abs.5 ASVG hat der Versicherungsträger bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien von der Einhebung der Rezeptgebühr abzusehen. Nach § 31 Abs.3 Z.21 ASVG hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten aufzustellen; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen. Nach § 31 Abs.5 ASVG bedürfen diese Richtlinien zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Da es somit eine gesetzliche Aufgabe des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ist, Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr zu erlassen, habe ich den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aufgefordert, zu dem Vorbringen in der vorliegenden Anfrage Stellung zu nehmen.

- 3 -

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat dazu folgendes ausgeführt: "Das Ausgleichszulagenrecht der Sozialversicherung sieht die Nichtanrechnung der Grundrenten nach dem KOVG bei der Feststellung des Einkommens vor, damit nicht die Gewährung einer Ausgleichszulage wegen einer Grundrente nach dem KOVG ausgeschlossen wird. Dieser lex specialis im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz steht eine gleichartige Bestimmung im KOVG (Nichtanrechnung der Ausgleichszulage für die Ermittlung der Zusatzrente) gegenüber, die ebenfalls verhindern soll, daß die Gewährung einer Zusatzrente an einer bereits vorher zuerkannten Ausgleichszulage scheitert. Insgesamt wird durch diese Bestimmungen den betroffenen Personen ein über dem Richtsatz in der gesetzlichen Pensionsversicherung liegendes Mindesteinkommen ermöglicht.

Beschädigte nach dem KOVG und Witwen nach Kriegsoptionen, die eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen und zu dieser Pension eine Ausgleichszulage erhalten, waren schon bisher aufgrund der einschlägigen Richtlinien des Hauptverbandes von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit. Darüber hinaus können auf Antrag auch andere Beschädigte und Hinterbliebene nach dem KOVG von der Rezeptgebühr befreit werden, wenn eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit vorliegt. Der Hauptverband hat den Krankenversicherungsträgern empfohlen, eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Versicherte (Angehörige) an Krankheiten oder Gebrechen leidet, durch die ihm erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen entstehen, sofern das Einkommen des

- 4 -

Versicherten den in Betracht kommenden Richtsatz zuzüglich des Betrages von 850 S nicht übersteigt. Bei der Festsetzung dieses Betrages ist der Hauptverband von der Regelung des Einkommensteuerrechtes ausgegangen, wonach bei einer Erkrankung an Diabetes oder TBC monatlich ein Betrag von 710 S als besonderer Aufwand veranschlagt und damit um diesen Betrag die Steuerbemessungsgrundlage vermindert werden kann. Der genannte Betrag liegt also bereits beträchtlich über dem im Steuerrecht anwendbaren Absetzbetrag.

Die genannten Bestimmungen gelten nicht nur für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem KOVG, sondern für alle Personen, die sich in den gleichen Vermögensverhältnissen befinden. Die Bevorzugung der Bezieher von Versorgungsleistungen aus der Kriegsopferversorgung ist nicht möglich, weil damit eine eklatante Benachteiligung aller anderen Personengruppen verbunden wäre, die mit der - wie es in der parlamentarischen Anfrage heißt - "Entschädigung bzw. Anerkennung des im bzw. durch den Krieg erbrachten Opfers durch den Staat" nicht gerechtfertigt werden kann. Es besteht deshalb auch nicht die Absicht, die Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr im Sinne der Anfrage der Abgeordneten MELTER und Genossen abzuändern."

Wie ich schon eingangs meiner Anfragebeantwortung unter Anführung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt habe, bedürfen die Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr zwar der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, die Erlassung der Richtlinien obliegt aber ausschließlich dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

- 5 -

aufgrund von Beschlüssen seiner hierfür zuständigen Verwaltungskörper. Ich habe im Rahmen meines gesetzlichen Wirkungskreises keine Möglichkeit, auf die Verwaltungskörper des Hauptverbandes einen bestimmenden Einfluß dahingehend zu nehmen, daß in die Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr Befreiungsbestimmungen im Sinne der vorliegenden Anfrage aufgenommen werden. Im übrigen glaube ich, daß der Standpunkt des Hauptverbandes, die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rezeptgebühr von der tatsächlichen Einkommenshöhe und nicht von der Quelle, aus der dieses Einkommen fließt, abhängig zu machen, dem gesetzlichen Auftrag für die Befreiung von der Rezeptgebühr entspricht.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Kürze den Grenzbetrag für die Befreiung von der Rezeptgebühr beträchtlich erhöhen wird, sodaß der in der Anfrage genannte Personenkreis schon im Hinblick auf die Einkommenshöhe voraussichtlich in allen Fällen auf Antrag von der Rezeptgebühr wird befreit werden können.

